

Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Synoptische Darstellung der Änderungen

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
1. Einleitung § 1: Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen c) die Organisation d) den Finanzhaushalt e) das Beschwerderecht	1. Einleitung § 1: Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	§ 1 GG
§ 2: Bestand 1 Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.	§ 2: Bestand 1 Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.	Art. 45 KV
2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	
§ 3: Aufgaben Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und den eidgenössischen und kantonalen Verfassungen und Gesetzen.	§ 3: Aufgaben 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	Art. 45 KV

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
2. Gemeindeangehörige Wohnsitz und Aufenthalt § 4: Melde- und Hinterlegungspflicht 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere, in der Regel den Heimatschein, zu hinterlegen.	2. Gemeindeangehörige Wohnsitz und Aufenthalt § 4: Melde- und Hinterlegungspflicht 1 Wer in der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. 2 Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.	§ 3 GG
2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. Feuerwehr- und Zivilschutzpflichtige haben sich über die Rückgabe der Ausrüstung auszuweisen.	3 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	
§ 5: Wohnsitzausweise 1 Jede Person, die ein Geschäftsdomizil in der Gemeinde besitzt und weder Wohnsitz noch Aufenthalt in der Gemeinde hat, muss sich innert 14 Tagen nach Domizilnahme bei der Einwohnerkontrolle melden.		
2 Für Personen, die sich ordentlicherweise während der Arbeitstage in der Gemeinde aufhalten (Wochenaufenthalt) gilt das gleiche.		
§ 6: Meldepflicht Vermieter An- und abmeldepflichtig sind ebenso die Vermieter und Vermieterinnen für ihre Mieterinnen und Mieter sowie die Haushaltungsvorstände für die ihrem Haushalt angehörenden Personen.		
§ 7: Zu meldende Änderungen 1 Jeder Adresswechsel innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen unter Vorweisung des Schriftenempfangsscheins der Einwohnerkontrolle zu melden.		
2 Bei Änderung des Zivilstandes sind berichtigte Ausweispapiere beizubringen.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
3 Volljährig gewordene Personen haben innert 14 Tagen eigene Ausweispapiere zu hinterlegen.		
§ 8: Organisation Das Verzeichnis der Gemeindeangehörigen wird durch die Einwohnerkontrolle geführt, welche der Gemeindeverwaltung übertragen ist. Die Einwohnerkontrolle stellt als Quittung für die hinterlegte Ausweisschrift einen Schriftenempfangsschein aus.		
§ 9: Strafbestimmungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.	4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.	§ 4 GG
Datenschutz § 10: Auskunftserteilung 1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Gemeindeangehöriger Auskunft.	§ 5: Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	§ 6 GG
2 Systematisch geordnete Daten werden nur bekanntgegeben, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.		
§ 11: Schutz und Einschränkung ¹ Jede Person kann verlangen, dass a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind; b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.		
2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen; b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
3. Organisation der Gemeinde Allgemeine Organisation § 12: Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind a) die Gemeindeversammlung b) die Behörden 1. der Gemeinderat 2. die Kommissionen c) die Beamten und Beamtinnen d) die Angestellten	3. Organisation der Gemeinde Allgemeine Organisation § 6: Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind a) die Gemeindeversammlung b) die Behörden 1. der Gemeinderat 2. die Kommissionen c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz	§ 17 GG
§ 13: Geschäftsverkehr 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.	§ 7: Geschäftsverkehr Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.	§ 18 GG
2 Der Gemeinderat kann in Pflichtenheften eingehendere Regelungen treffen.		
§ 14: Einberufung der Gemeindeversammlung 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.	§ 8: Einberufung der Gemeindeversammlung 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.	§ 21 GG
2 In der Einladung sind Ort, Datum, Zeit und Traktanden anzugeben.	2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.	
3 Die Einladung ist im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.	3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.	
4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist im Gemeindehaus zu den ordentlichen Öffnungszeiten aufzulegen.	4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 15: Einberufung der Behörden 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel 5, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.	§ 9: Einberufung der Behörden 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel 3 Arbeitstage, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.	§ 24 GG
2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Mitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	2 Die Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	
	§ 10: Beschlussfähigkeit Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.	§ 26 GG
§ 16: Protokollführung und Genehmigung: Gemeindeversammlung Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	§ 11: Protokollführung und Genehmigung: Gemeindeversammlung Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	§§ 28ff GG
§ 17: Gemeinderat Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wird in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt.		
§ 18: Übrige Behörden Die Protokolle der übrigen Behörden haben kurz zusammengefasst die für die einzelnen Entscheide ausschlaggebenden Gründe aufzuführen. In der Regel sind sie innert Monatsfrist zu erstellen und den Behördenmitgliedern zuzustellen (ausgenommen Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission).		
§ 19: Öffentlichkeit der Verhandlungen 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	§ 12: Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	§ 31 GG
2 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das Büro bzw. der Gemeinderat.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 20: Wahlen und Abstimmungen 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.	§ 13: Wahlen und Abstimmungen 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.	§§ 33ff GG
2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten bzw. der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
§ 21: Archiv Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benötigt werden, sind zu archivieren.		§ 41 GG
Politische Rechte § 22: Mitwirkungsrecht an der Gemeindeversammlung Wer stimmberechtigt ist, kann a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen, b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist, c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist, d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	Politische Rechte § 14: Mitwirkungsrecht an der Gemeindeversammlung Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	§ 42 GG
§ 23: Petition Alle Gemeindeangehörigen sind berechtigt, Gesuche und Eingaben an die Gemeindeorgane zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, längstens innert eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.	§ 15: Petition Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Art. 26 KV

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 24: Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	§ 16: Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	§ 49 GG
§ 25: Obligatorische Urnenabstimmung 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll, b) es die Gemeindeversammlung mit einem Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.	§ 17: Obligatorische Urnenabstimmung 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. 2 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung bei wesentlichen Geschäften eine Urnenabstimmung beantragen.	§§ 50ff GG
2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	3 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	
§ 26: Grundsatz- und Konsultativabstimmung 1 Der Gemeinderat kann mit oder ohne vorgängige Gemeindeversammlung über ein Geschäft eine Grundsatz- oder eine Konsultativabstimmung an der Urne anordnen.		
2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 27: Urnenwahlen An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder, 3 Ersatz) c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin d) entfällt e) entfällt f) entfällt	§ 18: Urnenwahlen 1 An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder, 3 Ersatz), sofern nicht eine externe Kontrollstelle eingesetzt werden muss; c) der Gemeindepräsident.	§ 54 GG
	2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.	
Gemeindeversammlung § 28: Befugnisse 1 Der Gemeindeversammlung stehen die in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse zu.	Gemeindeversammlung § 19: Befugnisse Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:	§§ 56ff GG
2 Weiter hat sie folgende nicht übertragbare Befugnisse: a) Beschluss über Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 30'000.-- übersteigen, b) Bewilligung von Nachtragskrediten von über CHF 100'000.— c) Bewilligung von Nachtragskrediten zu Bauvorhaben, falls die Kostenüberschreitung den in der Vorlage festgelegten Rahmen des Zürcher Baukostenindexes sprengt. d) Genehmigung des An- und Verkaufs von Grundstücken, sofern der Preis pro Einzelfall CHF 250'000.-- übersteigt.	a) Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegen; b) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden; c) die Wahl der aussenstehenden Kontrollstelle für eine Amtsperiode anstelle der Rechnungsprüfungskommission, falls die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.	
§ 29: Verfahren Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	§ 20: Verfahren Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	§§ 58ff GG

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
Gemeinderat § 30: Zusammensetzung Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	Gemeinderat § 21: Zusammensetzung Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	§ 67 GG
§ 31: Befugnisse 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.	§ 22: Befugnisse 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.	§ 70 GG
2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder andere rechtsetzende Erlasse ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.	2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.	
3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben: a) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, allgemeine Aufsicht über Kommissionen, Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Gemeinde, Aufstellung von Pflichtenheften, b) Wahl von nichtständigen Kommission und von Funktionären und Funktionärinnen gemäss § 11 Abs. 3 DGO, c) Annahme von Geschenken und Verzicht auf solche.	3 Er hat insbesondere: a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu kontrollieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen; e) die Delegierten zu wählen und diese zu instruieren (Weisungsbefugnis); f) Verwaltungsreglemente zu erlassen; g) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird; h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen; i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 100'000.-- sowie jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von CHF 30'000.--, b) Bewilligung von Nachtragskrediten bis CHF 100'000.--; die Höhe des einzelnen Nachtragskredites richtet sich dabei nach lit. a, c) Bewilligung von Nachtragskrediten zu Bauvorhaben, falls die Kostenüberschreitung innerhalb der in der Vorlage festgelegten Bauteuerung gemäss Zürcher Baukostenindex liegt; d) An- und Verkauf von Grundstücken, falls der Preis inkl. Nebenleistungen CHF 250'000.-- nicht übersteigt.	4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a) CHF 100'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben; b) CHF 30'000.00 für jährlich wiederkehrende Beiträge; c) CHF 500'000.00 für An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken; d) Entscheid über Steuer-, Gebühren- und Beitragserlassgesuche; e) CHF 50'000.00 für Kationen und Bürgschaften im Einzelfall; f) CHF 500'000.00 Bruttokredit pro Objekt für Erschliessungen gemäss gültigen Nutzungsplänen; g) Aufnahme von Darlehen im Rahmen des bewilligten Budgets.	
§ 32: Ressortsystem 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: a) Verwaltung, Finanz- und Steuerwesen b) Schulwesen c) Bauwesen d) Vormundschafts- und Sozialhilfewesen e) Gewerbe, Industrie, Sport, Verkehr, Friedhof- und Bestattungswesen f) Feuerwehr, Zivilschutz und Militär g) Umweltschutz, Landwirtschaft und Kultur	§ 23: Ressortsystem Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem, weist seinen Mitgliedern die Sachgebiete zu und legt die Stellvertretungen fest.	§ 72 GG
2 Er beschliesst die Einführung neuer und die Aufhebung überholter Ressorts.		
3 Er ordnet die Ressortzuteilung und die Stellvertretung.		
4 Die Ressortchefs sollen nach Möglichkeit der ihrem Ressort zugeordneten Kommission angehören.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 33: Kommissionswahlen Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen: 1. Bau- und Werkkommission (5 Mitglieder, 4 Ersatz) 2. Schulkommission (5 Mitglieder, 4 Ersatz) 3. Feuerwehrkommission (vgl. § 50 Abs. 2) 4. Wahlbüro (7 Mitglieder, 4 Ersatz) 5. Vormundschaftsbehörde, zugleich Sozialhilfekommission (5 Mitglieder, 3 Ersatz) 6. Umweltschuttkommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz) 7. Delegation in die Kreisschulkommission Biberist/Lohn-Ammannsegg (3 Mitglieder, 2 Ersatz) 8. Delegation in die Kinder- und Jugendkommission Biberist/Lohn-Ammannsegg (2 Mitglieder)	4. Kommissionen § 24: Zusammensetzung 1 Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen: a) das Wahlbüro; dem 7 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder angehören; b) die Bau- und Werkkommission, der 5 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder angehören; c) die Umweltschuttkommission, der 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder angehören; d) die Planungskommission, der 3 Mitglieder angehören. 2 Die Mitglieder der Feuerwehrkommission, als weitere ständige Kommission, werden vom Gemeinderat bestätigt. Ihr gehören von Amtes wegen das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied, der Feuerwehrkommandant (als Präsident), die Offiziere, der Fournier (als Aktuar), der Materialverwalter und der Mannschaftsvertreter an. 3 Der Gemeinderat kann weitere, nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese müssen jeweils mindestens 3 Mitglieder haben.	§§ 99ff GG
§ 34: Ersatzmitglieder Der Gemeinderat beschliesst jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen, wie viele nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste ordentlicherweise zur Vertretung im Gemeinderat befugt sind.		
§ 35: Einberufung 1 Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
2 Kann ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, muss es ein Ersatzmitglied aufbieten.		
§ 36: Beschlussfähigkeit Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.		
§ 37: Verhandlungen 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nehmen an allen Abstimmungen über Sachfragen oder Wahlen teil. Ergibt sich bei offener Abstimmung Stimmengleichheit, gilt derjenige Antrag als angenommen, welchem er oder sie zugestimmt hat. Hat er oder sie nicht mitgestimmt, gibt er oder sie den Stichentscheid.		
2 Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn er das einfache Mehr nicht erreicht.		
3 Bei Wahlen wählt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin mit. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		
4. Kommissionen Allgemeines § 38: Ersatzmitglieder Der § 34 der Gemeindeordnung gilt sinngemäss.		
§ 39: Beschlussfähigkeit Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.		
§ 40: Nichtständige Kommissionen Bei Wahlen in nichtständige Kommissionen sind die Parteirichtungen und Bevölkerungskreise angemessen zu berücksichtigen.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 41: Finanzkompetenzen Die Kommissionen verfügen über selbständige Finanzkompetenz im Rahmen des im Budget vorgesehenen Betrages. Für übersteigende Beiträge haben sie dem Gemeinderat Antrag zu stellen.		
Befugnisse der Kommissionen § 42: Rechnungsprüfungskommission Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.		§§ 101ff GG §§ 155ff GG
	§ 25 Aufgaben und Kompetenzen Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft, das insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Kompetenzen näher umschreibt und die Zuständigkeiten festlegt.	
§ 43: Wahlbüro 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.		
2 Das Wahlbüro organisiert die Stimmabgabe im Wahllokal. Es kann bei umfangreichen Wahlen und Abstimmungen die Ersatzmitglieder aufbieten.		
§ 44: Schulkommission Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem Volksschulgesetz und den einschlägigen Reglementen der Gemeinde.		
§ 44bis: Kreisschulkommission 1 Grundlage bildet der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über den gemeinsamen Betrieb einer Kreisschule für die Volksschul-Oberstufe.		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
2 Die Kreisschulkommission ist zuständig für: a) Bezirksschule b) Sekundarschule c) Oberschule d) Werkklassen e) Hauswirtschaft f) Werken 1 (Oberstufe)		
§ 45: Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz dazu, der Sozialhilfegesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz.		
§ 46: Bau- und Werkkommission 1 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der Bauverordnung und den einschlägigen Reglementen der Gemeinde. Sie besorgt den Verkehr mit den Energie- und Wasserlieferanten.		
2 Gemeindeverwalter/in oder Leiter/in Bauwesen und Gemeindegewerkmeister/in gehören der Kommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an.		
§ 47: Umweltschuttkommission Die Aufgaben der Kommission richten sich nach der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung sowie nach den einschlägigen Gemeindegerelementen.		
§ 48: Steuerkommission aufgehoben		
§ 49: Zivilschutzkommission aufgehoben		

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 50: Feuerwehrkommission 1 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und dem Feuerwehrreglement.		
2 Ihr gehören der Ressortchef, der Feuerwehrkommandant (als Präsident), die Offiziere, der Fourier (als Aktuar), der Materialverwalter und der Mannschaftsvertreter an.		
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte § 51: Dienstverhältnis 1 Beamte sind: a) Gemeindepräsident/in b) Gemeindevizepräsident/in c) Friedensrichter	5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte § 26: Dienstverhältnis 1 Beamte sind: a) der Gemeindepräsident; b) der Vizepräsident und c) der Friedensrichter.	§ 120 GG
2 Angestellte sind: a) Gemeindeverwalter/in b) Personal der Gemeindeverwaltung c) Personal des technischen Dienstes d) Schulleiter/in e) Lehrkräfte (für Kindergarten, Primarschule und Musikschule)		
3 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.	2 Öffentlich-rechtlich angestellt sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.	
4 Befristete und Aushilfs-Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.	3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.	
5 Die Dienst- und Gehaltsordnung umschreibt die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals.	4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
§ 52: Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm oder ihr untersteht das Gemeindepersonal.	§ 27: Gemeindepräsident 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.	§ 126 GG
2 Er oder sie hat innerhalb der Gemeinderatskompetenz gemäss § 31 Abs. 4 lit. a die Kompetenz, jährlich einmalige Ausgaben von gesamthaft höchstens CHF 10'000.-- zu beschliessen.	2 Er kann innerhalb der Gemeinderatskompetenz jährlich einmalige Ausgaben von gesamthaft höchstens CHF 20'000 beschliessen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.	
§ 53: Gemeindeverwalter, Gemeindeverwalterin Die Aufgabe des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin richten sich nach den §§ 131 ff des Gemeindegesetzes.	§ 28: Gemeindeschreiber und Finanzverwalter Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der geltenden Gesetzgebung.	§ 131 und 132 GG
§ 54: Weitere Beamtenungen Die weiteren haupt- und nebenamtlichen Funktionen sind in § 133 des Gemeindegesetzes und in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.		§ 133 GG
	6. Finanzhaushalt § 29: Finanzplan Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.	§ 138 GG
6. Finanzhaushalt § 55: Voranschlag Die Voranschläge der Kommissionen für das nächste Jahr sind dem Gemeinderat jeweils bis zum 15. Oktober zu unterbreiten.	§ 30: Voranschlag Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.	§§ 139 ff GG
§ 56: Neue Aufgaben Bevor die Gemeindeversammlung über den Voranschlag befindet, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000.-- unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	§ 31: Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
	7. Zusammenarbeit der Gemeinden § 32: Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinden Über die von der Einwohnergemeinde • geführten unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, • geführten selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, • abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und • abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträge in Zweckverbänden wird eine separate Liste geführt.	§§ 158ff GG
7. Beschwerderecht § 57: Beschwerden 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.	8. Beschwerderecht § 33: Beschwerden 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.	
	2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.	
	3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Grundlage
	9. Schlussbestimmungen	
8. Schlussbestimmungen § 58: Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die bisherigen Gemeindeordnungen von Lohn und Ammannsegg mit allen Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	§ 34: Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 20. August 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 59: Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.	§ 35: Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement in Kraft. 2 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Stand: 12.05.2014